Bundesrat **Drucksache** 129/1/93
26.04.93

FS - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

A

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren (FS)

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

FS 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 - neu - HeimG)
Artikel 2 Abs. 1

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für Heime oder Teile von Heimen im Sinne von Absatz 1 Satz 2, die pflegebedürftige Volljährige zum Zwecke der Pflege nur vorübergehend aufnehmen (Kurzzeitpflegeheime)."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

12911/93

(noch Ziffer 1)

Als Folgen sind:

a) Artikel 2 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kurzzeitpflegeheim im Sinne des § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes betreibt, hat den Betrieb innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 7 Abs. 1 des Heimgesetzes gilt entsprechend.";

b) die Begründung des Gesetzentwurfs, Besonderer Teil, nach Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

"Zu Nummer 1

Der Begriff des Kurzzeitpflegeheimes ist in § 1 Abs. 2 - neu - des Heimgesetzes legal definiert."

Begründung:

Der Begriff des Kurzzeitpflegeheimes, das dem Schutz des Heimgesetzes unterstellt werden soll, soll zum Zwecke der Abgrenzung gegenüber anderen Einrichtungen gesetzlich definiert werden.

Im übrigen Folgeänderung durch die Neufassung der Nummer 1 des Artikels 1.

FS 2. Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 2

In Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "und Versorgung" zu streichen.

Als Folgen sind:

a) das Vorblatt im Abschnitt "Zielsetzung" wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte "und Versorgung" zu streichen;

b) die Begründung, Allgemeiner Teil, wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte "und Versorgung" zu streichen;

c) in der Begründung "Besonderer Teil" zu Artikel 2 Absatz 2 Satz 4 die Worte "und Versorgung" zu streichen.

Begründung:

Der Begriff "Versorgung" ist dem Heimgesetz unbekannt; der Begriff "Betreuung" im Sinne des § 1 des Heimgesetzes reicht aus.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.